

Gumbinner Kreisblatt

Herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und kostet monatlich 50 Goldpfennig.

Druck: Krausenecks Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die 6-gespaltene Zeile 8 Goldpf.

Nr. 36

Ausgegeben G u m b i n n e n, den 9. September

1926

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

Nr. 267. Unter den Kleinviehbeständen des Försters Tabbert-Försterei Eichenwalde und des Besitzers Scheyppull-Abbau Stagutischen, Kreis Insterburg, ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Gumbinnen, den 6. September 1926.
Der Landrat.

Nr. 268. Am Sonnabend, den 11. September d. Js., vormittags 10 Uhr findet im Kreistagsitzungsaal, Zimmer 17 des Kreishauses, eine Hauptversammlung des Kreisvereins für Jugendpflege statt, zu der die Mitglieder hiermit ergebenst eingeladen werden.

Tagesordnung.

1. Beschlusfassung über Anschaffung eines Lichtbildapparates.
2. Vortrag des Kreisjugendpflegers über „Sport-Wirtschaft und Volksgesundheit“.
3. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl des Vorstandes und des Arbeitsausschusses.
5. Verschiedenes.

Kreisverein für Jugendpflege.

Nr. 269. Nach den mir vorliegenden Berichten hat ein Teil der Ortschaften des Kreises den für die Unterhaltung der Gemeindefestwege erforderlichen Ergänzungskies für das laufende Jahr noch garnicht bezw. noch nicht völlig angeliefert.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 2. März d. Js. (Kreisblatt Stück 10, I. Bd. Nr. 74) ersuche ich die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher dieser Ortschaften nochmals, den Ergänzungskies sobald als möglich anfahren zu lassen. Ohne vorherige Abnahme durch den zuständigen Landjägerbeamten darf der Kies nicht ausgebreitet werden.

Gumbinnen, den 3. September 1926.
Der Landrat.

Nr. 270. Entrichtung der Beiträge zu dem Rindviehentschädigungsfonds.

Unter Hinweis auf meine Bekanntmachung in der Nr. 32 des Kreisblatts vom 12. 8. 1926 erinnere ich die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher nochmals dringend an die Abführung der Beiträge an die Kreis-Kommunalkasse. Die Beiträge betragen, wie bereits bekannt gemacht, bei einem Viehbestande

- von 1 — 4 Stück 0,70 RM. pro Stück,
- von 5 — 20 Stück 1,00 RM. pro Stück und
- bei über 20 Stück 2,00 RM. pro Stück.

Gumbinnen, den 6. September 1926.
Der Landrat.

Nr. 271. Die Stadtpolizeiverwaltung und die Herren Amtsvorsteher erlinde ich, mir den Bedarf an Kartenbriefen zur Anzeige ansteckender Krankheiten bis zum 25. d. Mts. anzuzeigen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.
Gumbinnen, den 3. September 1926.
Der Landrat.

Nr. 272.

Sperrung.

Der öffentliche Weg von Lutzicken und Kallnen nach Halberdiken wird von der Abzweigung nach Halberdiken ab wegen Ausführung von Erdarbeiten bis auf weiteres für den Verkehr gesperrt.

Der Verkehr wird während dieser Zeit auf den Weg über Klein-Halberdiken und andere öffentliche Nebenwege verwiesen.

Gumbinnen, den 31. August 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 273. Die Steinbahn der Provinzialstraße Gumbinnen-Tilsit soll in der Zeit vom 4. 9. bis etwa 25. 9. 1926 von Stat. 1,165 (Gumbinnen) bis 1,750 (Friedrichsfelde) verbreitert werden. Da eine Umleitung des Verkehrs nicht möglich ist, sehe ich von einer Sperrung der Straße ab, empfehle aber dieselbe während des Umbaus mit größter Vorsicht zu befahren und nach Möglichkeit mit Lastkraftwagen und anderem schweren Fuhrwerk zu meiden. Auf jeden Fall ist den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

Gumbinnen, den 2. September 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 274. Es ist festgestellt worden, daß die meisten Konfitüren- und dergartige Geschäfte entgegen dem Verbot des § 5 Ziffer 1 und 2 des Rotgesetzes vom 24. 2. 23 (R.G.B. S. 147) an Jugendliche unter 18 bzw. 16 Jahren Pralinen und Bonbons mit Alkoholfüllung verabsorgen.

Der § 5 lautet:

Verboten ist:

1. das Verabsorgen oder Ausschütten von Branntwein und das Verabsorgen branntweinhaltiger Genussmittel im Betriebe einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. das Verabsorgen oder Ausschütten anderer geistiger Getränke und das Verabsorgen nikotinhaltiger Tabakwaren im Betriebe einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel an Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu eigenem Genuß in Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters;
3. das Verabsorgen oder Ausschütten geistiger Getränke im Betriebe einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel an Betrunkene.

Wer einer Vorschrift des Absatzes 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Bei Nachlässigkeit tritt entsprechende Geldstrafe ein.

Die Stadtpolizeiverwaltung-hier und die Herren Amtsvorsteher erlaube ich, die Geschäftsinhaber wiederholt auf vorstehendes Verbot hinzuweisen. Sollten trotzdem erneut Verstöße vorkommen, so ist die Bestrafung des betreffenden Geschäftsinhabers herbeizuführen.

Die Herren Landjäger wollen ebenfalls strenge Kontrolle üben und Verstöße zur Anzeige bringen.

Gumbinnen, den 31. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 275. Anträge auf Erteilung von Wandergewerbebescheinigen für das Jahr 1927.

Diesjenigen Personen, welche im nächsten Jahre ein Wandergewerbe zu betreiben beabsichtigen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Anträge bis spätestens den 5. Oktober d. Js. bei dem zuständigen Amtsvorsteher bzw. bei der Polizeiverwaltung hierelbst anzubringen.

Das Gleiche gilt auch für diejenigen Personen, welche sich bereits im Besitze eines Wandergewerbebescheinigen befinden, aber im nächsten Jahre das Wandergewerbe weiter betreiben wollen.

Gewerbetreibenden, welche sich nach Ablauf dieser Frist melden, haben es sich selber anzuschreiben, wenn sie nicht bis zum 1. Januar n. Js. in den Besitz des Wandergewerbebescheinigen gelangen.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises erlaube ich, die bei Ihnen eingehenden Anträge nach Vorschrift der im Amtsblatt für 1899 - Beilage zu Stück 20 - abgedruckten Ministerialanweisung vom 22. März 1899 zur Ausführung des Titels 2 der Gewerbeordnung und entsprechend meiner Verfügung vom 10. 10. 1921 - Kreisblatt von 1921 Stück 41 Seite 212 zu behandeln, sie in eine nach dem vorgeschriebenen Schema zu fertigende Nachweisung einzutragen und letztere mit der bisherigen Bescheinigung und den nach der Ministerial-Anweisung erforderlichen Anlagen versehen, mir bis zum 10. Oktober 1926 bestimmt einzureichen. Bei Ausfüllung dieser Nachweisung ist insbesondere die Spalte 19 - Angabe der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals und des Jahreseinkommens - genau zu beachten.

Anträge von Ausländern oder Zigeunern auf Erteilung von Wandergewerbebescheinigen sind nicht mit den übrigen, sondern besonders aufzunehmen und mit dem entsprechenden Vermerk - Ausländer oder Zigeuner - vorzusetzen.

Die Vordrucke sind von der Krauseneckschen Buchdruckerei zu beziehen.

Hierbei bemerke ich, daß diejenigen Personen, welche Begleiter von Ort zu Ort mit sich führen wollen, dieselben bei der Landfrankenkasse ihres Wohnorts als Mit-

glied anzumelden haben. Bei der Anmeldung hat der Arbeitgeber die Beträge für die Zeit bis zum Ablauf des Wandergewerbebescheinigen oder mit Erlaubnis des Rassenvorstandes für kürzere Zeit im Voraus zu entrichten. Wird der Wandergewerbebescheinigen zurückgezogen oder wird der Betrieb sonst eingestellt, so erstattet der Vorstand auf Antrag die zu viel gezahlten Beiträge zurück; ebenso für volle Kalenderwochen, in denen der Arbeitgeber nachweislich die Begleitperson nicht mit sich geführt hat. (Verf. §§ 459-461 Hand 2 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911.)

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises erlaube ich gegebenenfalls das Erforderliche hiernach zu veranlassen und die Bescheinigung der Landfrankenkasse über die empfangenen oder gestundeten Beiträge unter Angabe des Grundlohnes und des Wochenbeitrages den einzelnen Anträgen beizufügen.

Die Stadtpolizeiverwaltung hier sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises erlaube ich, für ihren Geschäftsbereich entsprechende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu erlassen.

Gumbinnen, den 4. September 1926.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr 276. Im Einverständnis mit dem Herrn Landrat habe ich die diesjährigen Herbstferien für die ländlichen Schulen des Kreises Gumbinnen auf die Zeit vom 23. September bis 11. Oktober gelegt. Schulschluß am Mittwoch, den 22. September, Wiederbeginn des Unterrichts am Dienstag, den 12. Oktober.

Gumbinnen, den 4. September 1926.

Der Schulrat.

Nr 277 Anführung von Deckhengsten.

Die Körnungen der Deckhengste für das Jahr 1927 finden in den Monaten Oktober-Dezember d. Js. statt. Anmeldungen zur Körnung sind spätestens bis zum 1. Oktober d. Js. auf vorgeschriebenen Formularen, anzufordern vom Landwirtschaftlichen Zentralverein in Justerburg, einzureichen. Der Anmeldung sind Abstammungspapiere und tierärztliche Zeugnisse darüber beizufügen, daß die angemeldeten Hengste auf Augen und Atem untersucht und für gesund befunden sind. Es wird noch besonders auf § 7 der Polizeiverordnung, der über die Körnung bereits angeführter Hengste Aufschluß gibt, hingewiesen. Die Anmeldegebühr beträgt je Hengst 30 RM., die gleichzeitig mit der Anmeldung dem Landwirtschaftlichen Zentralverein in Justerburg einzufolgende ist. Hengste, für welche die Anmeldegebühr nicht bezahlt ist, werden von der Körnung ausgeschlossen. Die Körgebühr für jeden Hengst ist auf 20 RM. festgesetzt.

Justerburg, den 6. September 1926.

Landwirtschaftlicher Zentralverein.

Rex-

Vorratskocher
Fruchtstiftfilter
Eintochgläser
Messingtesseln
Fruchtpressen
Gemüseschneider
billigst bei
Fritz Allenhöfer

Bei Innenausbau und Möbeln

bietet Ihnen fachmännische Beratung, erstklassige Ausführung, Preiswürdigkeit

Otto Niederstraßer
Tischlermeister

Gumbinnen, Königstr. 59

La Kernleder-Treibriemen

Ramelhaarriemen und Baumwollriemen

:: :: Für jeden Kraftbetrieb :: ::
Fachgemäße Reparatur-Ausführung

Riementwachs, Riemenverbindungen, Riemen scheiben

Julius Born, Gumbinnen

Wilhelmstr. 42 Treibriemenfabrik Telefon 2178

In Eiderfettkäse
9 Pfd. - M. 6. - franko
Dampfkäsefabrik
Rendsburg.

Inserieren bringt Gewinn!